

Der Naturschutz lauert überall Fallstricke und Lichtblicke im Genehmigungsverfahren

Dr. Gisela Nolte, Dipl.-Biol.,
Sachverständige der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

KTBL-Vortragsveranstaltung
„Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung“
am 28.5. und 3.6.2009

Naturschutzfachliche Belange/Konfliktpotenziale in Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen

Errichtung eines Gebäudes, Versiegelung von Flächen:

- Überbauung von Biotopen
- Versiegelung von Boden (schutzwürdigem Boden?)
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch groß dimensionierte Gebäude oder hohe Kamine
- Errichtung von Betriebseinheiten in Landschaftsschutzgebieten
- Überbauung des Lebensraums von Tieren bzw. Barriere- oder Scheuchwirkung des geplanten Gebäudes auf Tiere (Artenschutz) oder
- ggf. Vernichtung des Lebensraums von Tieren durch gleichzeitigen Abriss von Gebäuden oder Fällung von Bäumen

Naturschutzfachliche Belange/Konfliktpotenziale in Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen

Betrieb von Tierhaltungsanlagen:

- vor allem: **Ammoniak**emissionen, **Stickstoff**deposition
 - direkte Schädigung von Gehölzen durch NH_3 als Schadgas (keine Beispiele bekannt)
 - langfristige Beeinträchtigung N-empfindlicher Biotope durch Nährstoffanreicherung (Eutrophierung)
 - Auswirkungen auf Schutzgebiete, wegen strikter gesetzlicher Regelung besonders kritisch: FFH-Gebiete
- Emission von **Geruch, Lärm, Staub** und **Bioaerosolen**
als mögliche Beeinträchtigung der Bevölkerung im Umfeld
(Schutzgut Mensch, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen)

1. Überbauung von Biotopen

Landschaftspflegerischer Begleitplan / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

→ Bewertung des **Eingriffs in den Naturhaushalt**

- Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (Bilanz)
- Prüfung der Vermeidung oder Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs
- Planung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Kompensation)

Ausgleich für Versiegelung wäre Entsiegelung in ähnlichem Umfang (in der Regel nicht möglich),
deshalb **Ersatz** → Pflanzung von Gehölzen (Hecken, Obstbäume, Aufforstungen),
Extensivierung von Grünland, Anlage von Kleingewässern usw.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz Versiegelung

Nr.	Maßnahme	Fläche	Faktor	Funktionsverlust Fläche (m²)
1.	Eberstall	1.460	1	1.460
2.	Strohbergehalle/Hygiene-Einheit	235	1	235
3.	Dungplatte	240	1	240
4.	Zufahrt, gepflastert	2.080	1	2.080
5.	geschotterte Flächen hinten	590	0,5	295
6.	Löschteich	465		465
	Summe	5.070		4.775

Nr.	Kompensationsmaßnahme		Fläche (in m²)
1.	Abriss des Silos, Entsiegelung		163
2.	Ergänzung der Baumreihe an der östlichen Grundstücksgrenze mit zwei Strauchreihen	170 m x 2 m	340
3.	Abpflanzung der Anlage entlang der Straße und im Süden mit einer 7 m breiten Hecke auf 60 cm hohem Wall	130 m x 7 m 180 m x 7 m	2.170
4.	Pflanzung von 7 m breiten Hecken entlang der Grundstücksgrenzen	320 m x 7 m	2.240
	Gesamtsumme		4.913



Darstellung: Kompensationsmaßnahmen

-  vorhandene Bäume
-  vorhandene Hecken
-  Neuanpflanzung von Hecken

Errichtung einer Eberstation

Maßstab: 1:1.250

Anlage 2

Entwurfsbearbeitung:

öKon Angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung GmbH

Dorotheenstr. 26
48145 Münster
Tel.: (0251) 45 30 28 1
Fax: (0251) 45 30 28 2
mail: info@oekon.de



**Entwicklung + Planung von
Ausgleichsmaßnahmen in
Abstimmung mit der Naturschutz- /
Landschaftsbehörde des Kreises**

2. Überbauung von (schutzwürdigem) Boden

schutzwürdige Böden:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (z.B. an Extremstandorten)
- Böden mit besonderen Bodeneigenschaften (z.B. hohem Puffervermögen) oder
- Böden mit hoher natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung (historische Wirtschaftsformen z.B. Plaggenesche)

allgemeine Bodenfunktionen → ausgeglichen durch Kompensation von Biotoptypen (Vegetation)

Böden besonderer Bedeutung → zusätzlicher Ausgleichsbedarf möglich
(in der Regel schutzwürdig)

Berechnung des erforderlichen Ausgleichs:

über festgelegte Faktoren bis zu aufwendigen Berechnungsverfahren

Ausgleich für Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden:

- Maßnahmen zum Bodenschutz
- Regenerierung von natürlichen Bodenverhältnissen
(z.B. Nutzungsaufgabe, Extensivierung, Aufforstung von Flächen etc.).

Ausgleichsmaßnahmen für schutzwürdigen Boden können/sollten mit der Kompensation für Versiegelung kombiniert werden!

3. Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Landschaftsästhetische Studie:

- Ermittlung der „einsehbaren“ Bereiche bzw. der Sichtbarkeit einer Anlage
- Berechnung des erforderlichen Ausgleichs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

Bewertungsmethode von Adam, Nohl & Valentin (1987)

1. Ästhetischer Eigenwert einer Landschaft vor und nach dem Eingriff
2. Eingriffsintensität
3. Visuelle Verletzlichkeit der Landschaft
4. Schutzwürdigkeit der Landschaft

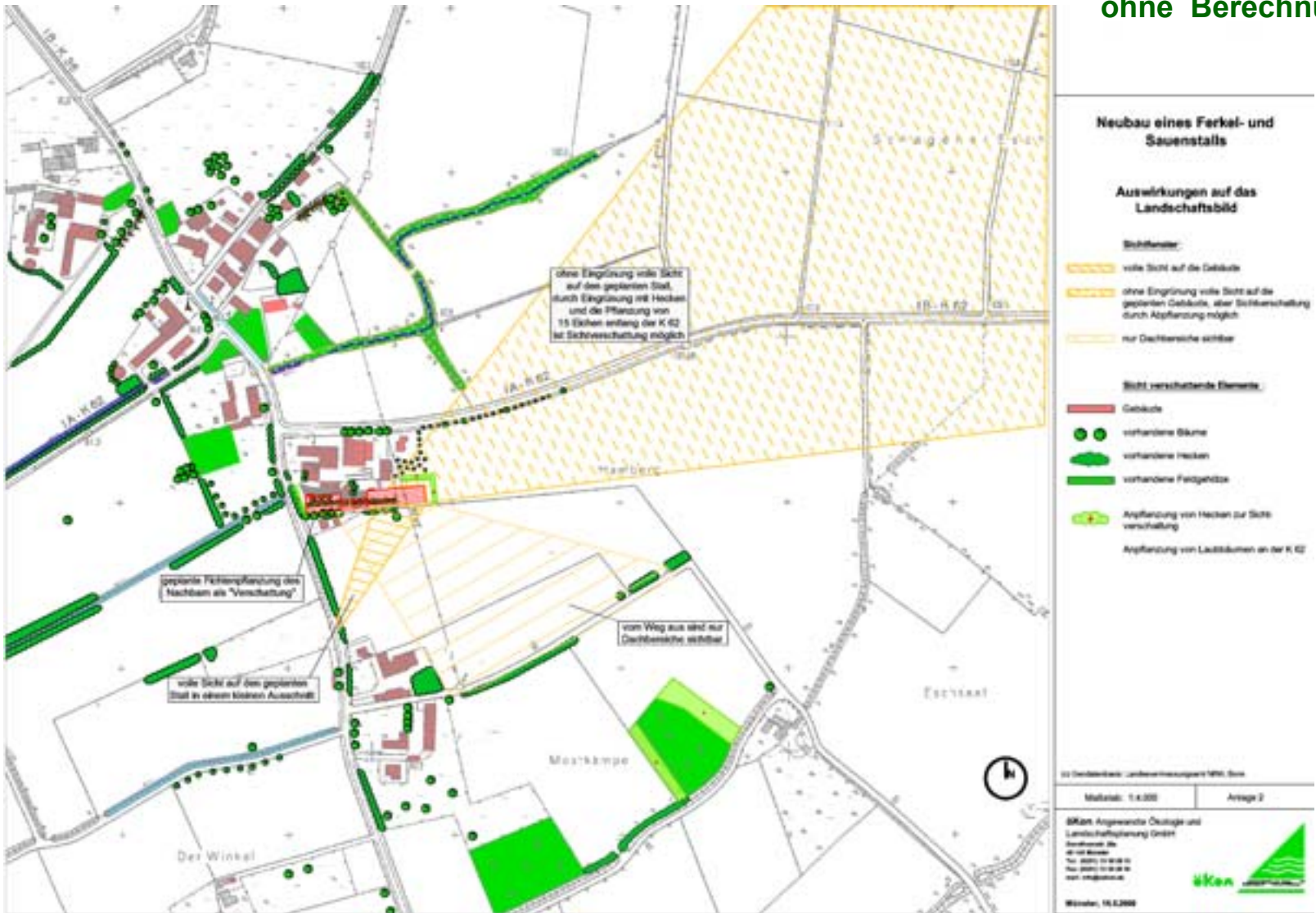
Ermittlung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes,
der ästhetischen Erheblichkeit des Eingriffs

und Berechnung des Kompensationsbedarfs für die Landschaftsbildbeeinträchtigung

oder:

Aufschlag auf die Kompensation mit festgelegtem Faktor (z.B. 1,5)

Analyse der Sichtbarkeit im Umfeld ohne Berechnung



Berechnung der Kompensation für die landschaftsästhetische Beeinträchtigung

Kriterien	Punkte		
	Faktor	vorher	nachher
I. Ästhetischer Eigenwert (L)			
Vielfalt	2	7	7
Naturnähe	2	7	6
Eigenart	3	8	8
Lärm / Geruch	1	5	5
Summe (= L_{vor} bzw. L_{nach})		57	55
Stufe		8	7
II. Eingriffsintensität (I) $I = L_{vor} - L_{nach}$			
2 Punkte (Stufe 2)			
III. Visuelle Verletzlichkeit (V)			
Grob-, Feinrelief			6
Strukturvielfalt			3
Vegetationsdichte			4
Summe			13
Stufe			4
IV. Schutzwürdigkeit (N)			
8 Punkte (Stufe 4)			
V. Landschaftsästhetische Empfindlichkeit (G) $G = (L_{vor} \times 2 + V + N)$			
24			
Stufe			6
VI. Landschaftsästhetische Umwelterheblichkeit (E) $E = G + I$			
8			
Stufe			3
Erheblichkeitsbeiwert (e)			
0,3			

Landschaftsästhetische Bewertung nach ADAM, NÖHL & VALENTIN 1987

Untersuchungsraum im 1 km-Radius:

Ermittlung der vom Eingriff beeinträchtigten Flächen (Sichtbarkeitsbereiche):

	Gesamtfläche (ha)	sichtverschattet (ha)	einsehbare Fläche (ha)
Eingriffsgebiet	2,40	0,00	2,40
Sichtzone I (0-200m)	10,17	6,71	3,46
Sichtzone II (200-1.000m)	301,59	245,45	56,10
Summe			61,96

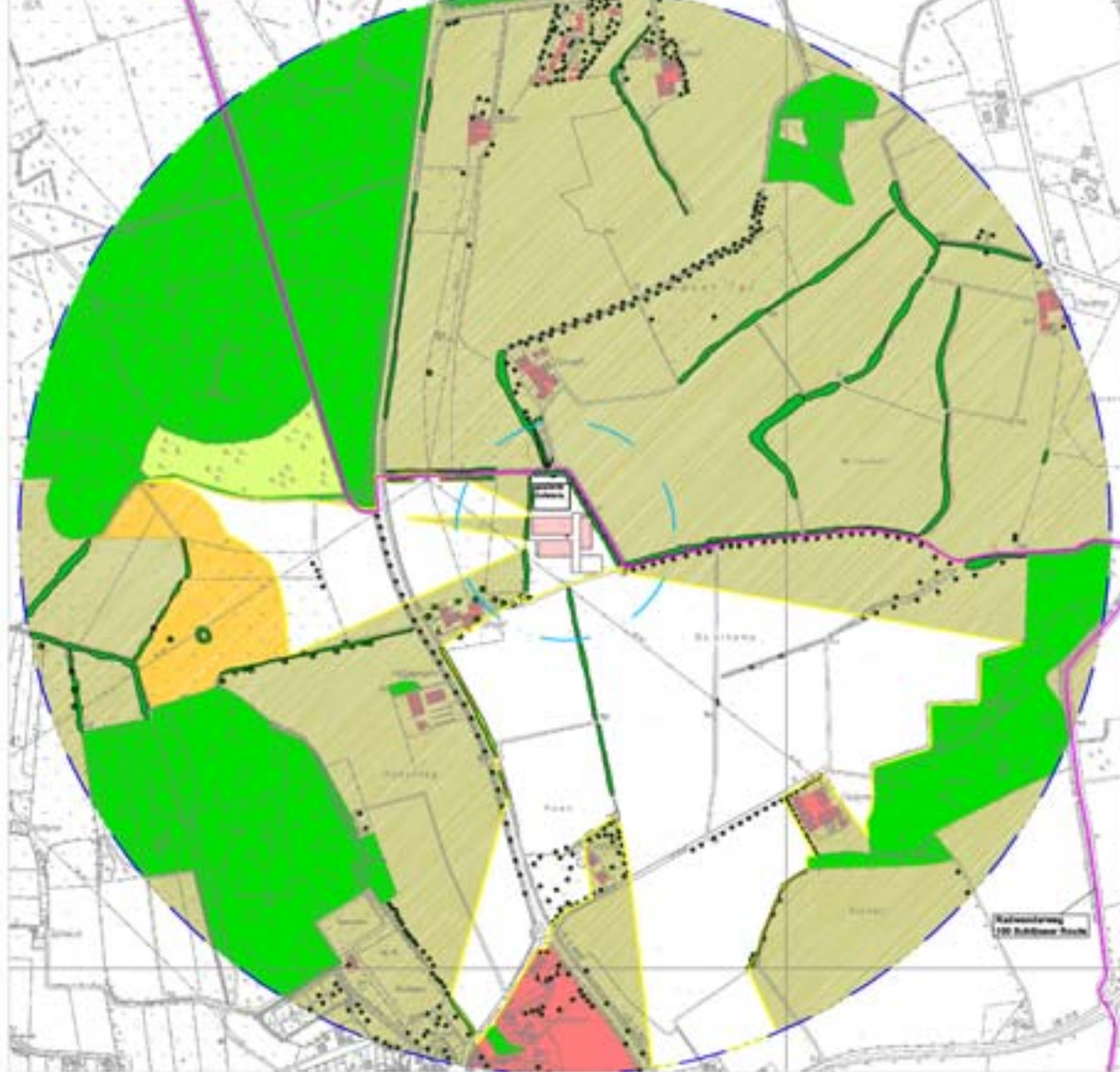
Berechnung des Kompensationsbedarfs

Fläche	A (in ha)	b	W	e	K (in ha)
Eingriffsgebiet	2,40	0,1	1	0,3	0,07
Sichtzone I	3,46	0,1	1	0,3	0,10
Sichtzone II	56,11	0,1	0,25	0,3	0,42
Summe gesamt	61,96				0,59

Landschaftsästhetischer Kompensationsbedarf ohne Einbeziehung der mind. münd. Abpflanzung

Fläche	A (in ha)	b	W	e	K (in ha)
Eingriffsgebiet	2,40	0,1	1	0,3	0,07
Sichtzone I	0,05	0,1	1	0,3	0,02
Sichtzone II	0,00	0,1	0,25	0,3	0,00
Summe gesamt	2,45				0,09

Landschaftsästhetischer Kompensationsbedarf unter Berücksichtigung der Abpflanzung der Anlage



Hofneugründung

Darstellung:
Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
(ohne Berücksichtigung der
Minderungsmaßnahmen)

Sichtverstellende Elemente

- sonstige Bereiche
- Hecken
- Säume
- Wäldchen
- durch Gebäude oder Gebölke sichtbar verschattete Bereiche
- aufgrund der Geländetopographie verschattete Bereiche
- einseitige Bereiche
- Sichtzone I (Eingriffslinie und 5-200 m)
- Sichtzone II (200-1.000 m)
- geplante Betriebsanlagen
- Zuwegungen
- Kalkwiesweg (100 Schlösser Route)

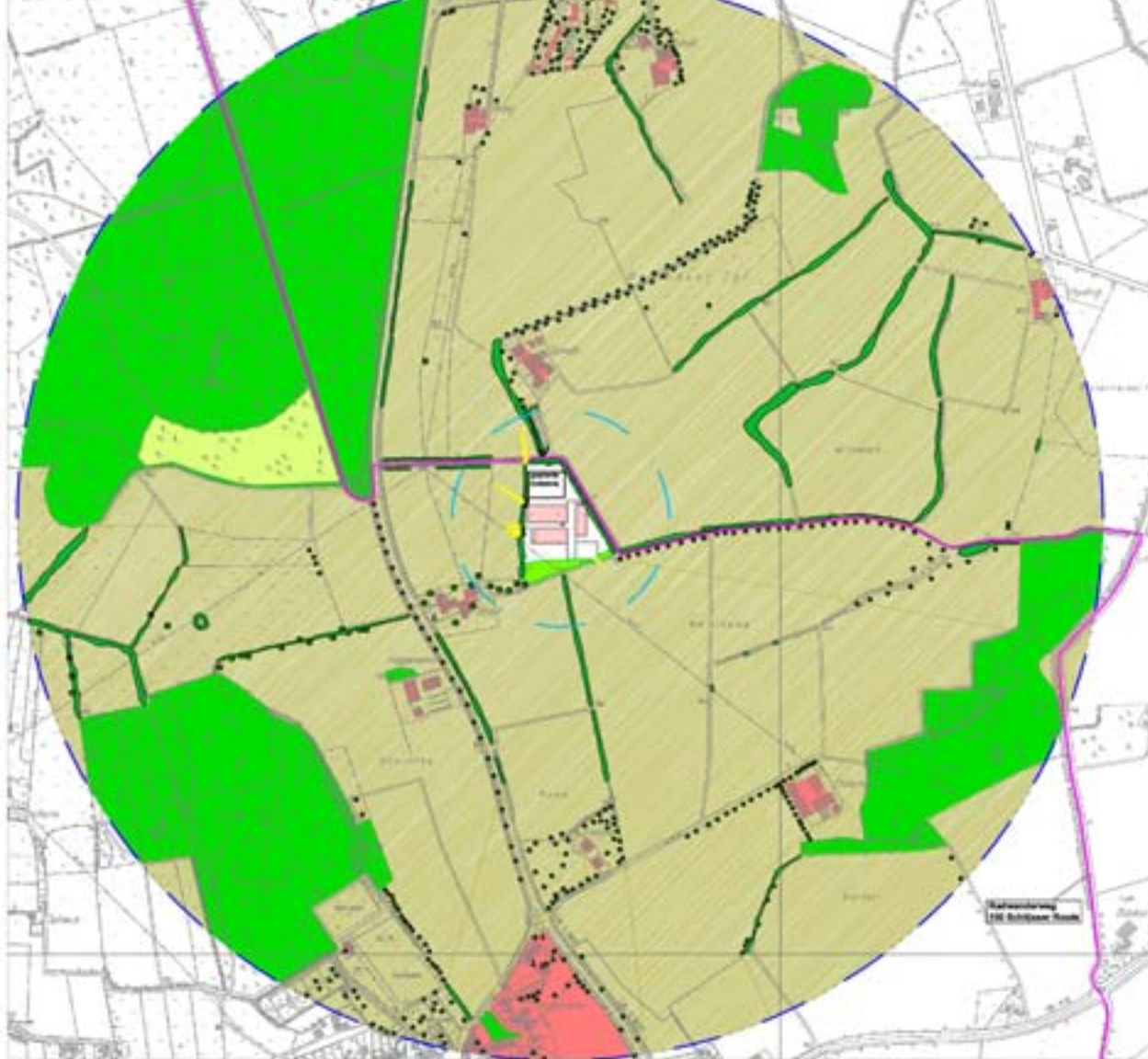


Maßstab: 1:5.000

Anlage 1

öKon Angewandte Ökologie und
Landschaftsplanung GmbH
Königsplatz 10
48145 Münster
Tel. 0251-13 30 28 19
Fax 0251-13 30 28 19
www.oekon.de





Hofneugründung

Darstellung:
Beeinträchtigung des Landschaftsbilds unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen

Sichtverstellende Elemente

bestandene Bereiche

Hecken

Bäume

Waldflächen

durch Gehölze oder Gebäude
 sichtbar/sichtbare Bereiche

sichtbare Bereiche

Sichtzone I (Eingriffsgebiet und 0-200 m)

Sichtzone II (200-1.000 m)

geplante Betriebsbezeichnungen

Zuwegungen

geplante Abgrenzung der Anlage,
 Ergänzung von Hecken durch
 Bäume

Radwanderweg (100 Schlösser
 Route)



Maßstab: 1:5.000

Anlage 2

öKon Angewandte Ökologie und
 Landschaftsplanung GmbH
 Bornhofstr. 36
 48145 Münster
 Tel.: 0251-13 30 28 13
 Fax: 0251-13 30 28 19
 mail: info@oekon.de



4. Artenschutz



Gesetzliche Regelungen (BNatSchG):

Verbot, wild lebende streng oder besonders geschützte Pflanzen und Tiere, ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu stören, zu beschädigen oder zu zerstören

Ausrichtung auf die lokale Population, maßgeblich ist ein günstiger Erhaltungszustand

Eingriff ist unzulässig

- bei Zerstörung von nicht ersetzbaren Biotopen
- bei nicht vermeidbaren oder in angemessener Frist ausgleichbaren Beeinträchtigungen

Ausnahmen nur möglich bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

flächendeckende Wirksamkeit des Artenschutzes, auch außerhalb von Schutzgebieten

Begrenzung auf „**planungsrelevante Arten**“ in NRW

alle Fledermausarten sind streng geschützt!

planungsrelevante Vogelarten bei landwirtschaftlichen Vorhaben (im Nordwesten der BRD):

Arten der offenen Agrarlandschaft: **Kiebitz**
Rebhuhn
Großer Brachvogel
Wachtel

Mögliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten durch landwirtschaftliche Bauvorhaben:

Überbauung von Lebensraum	Vernichtung der Brutplätze von Offenland-Vogelarten (Kiebitz , Rebhuhn , seltener Wachtel , Großer Brachvogel) oder Feldhamster
Scheuchwirkung durch Vertikalstrukturen (Gebäude)	Verdrängung von Wiesenbrütern aus dem Brut- oder Nahrungsraum (große Fluchtdistanzen)
Beseitigung von Lebensraumstrukturen (Gehölzen, Säumen)	Vernichtung von Brut- oder Nahrungsraum (z.B. Rebhuhn)
Beseitigung von Obstwiesen	Beeinträchtigung des Steinkauzes
Abriss von Gebäuden	Vernichtung von Brutplätzen der Schleiereule oder von Fledermaus-Quartieren
Fällung alter Hofbäume	Vernichtung von Fledermaus-Quartieren
Barrierewirkung von versiegelten/überbauten Flächen	Behinderung der Amphibien wanderung zwischen Winter- und Sommerquartieren

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zu Fledermaus-Vorkommen

→ geplante Fällung alter Eichen und Buchen am Stallstandort

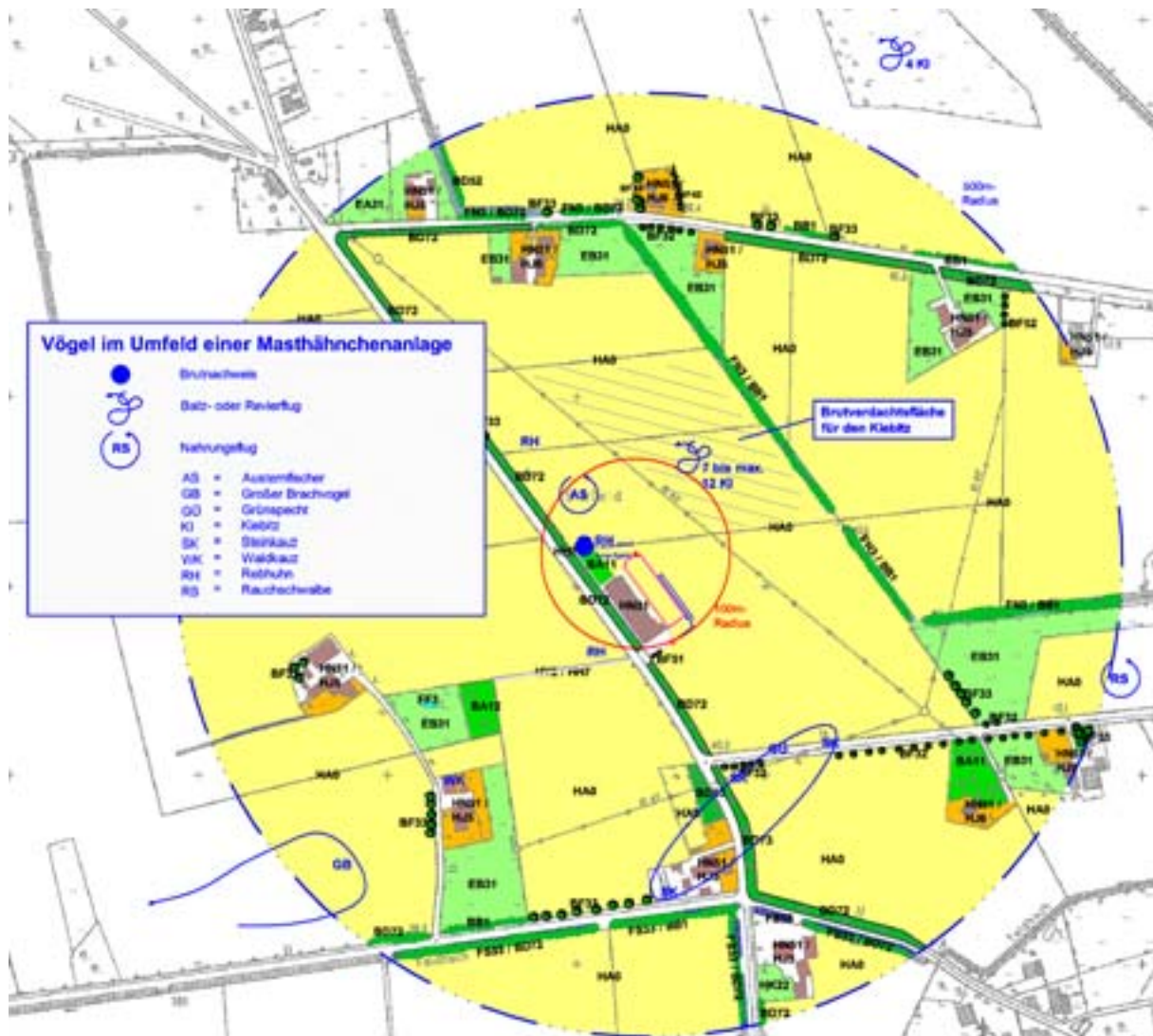


Fotos: echolot GbR, Münster

→ geplanter Abriss eines alten (baufälligen) Dachstuhls im Rahmen der Umstrukturierung eines Rinderstalls



Artenschutzrechtliche Prüfung zu Vorkommen planungsrelevanter Vögel



Anforderungen an Ausgleich pro vernichtetem Brutplatz:

Kiebitz:	0,5-2 ha
Großer Brachvogel:	12-20 ha
Rebhuhn:	3 ha
Wachtel:	30 ha

Beispiele für artspezifische Kompensationsmaßnahmen:

Überbauung von Lebensraum oder Scheuchwirkung (z.B. Kiebitz , Rebhuhn)	Extensivierung, Umwandlung von Acker in Grünland, Anlage von Blänken (Kiebitz) Schaffung extensiver Saumstreifen (Rebhuhn)
Beseitigung von Obstwiesen (Steinkauz)	Schaffung von Ersatzquartieren, z.B. Röhren in vorhandenen Obstwiesen, Neuanlage von Obstwiesen
Abriss von Gebäuden (z.B. Schleiereule)	Schaffung von Ersatzquartieren, z.B. Kästen
Abriss von Gebäuden (z.B. Rauchschwalbe)	Schaffung von Ersatzquartieren, z.B. Kunstnestern in vorhandenen Rinderställen
Abriss von Gebäuden, Fällen von Gehölzen (Fledermäuse)	Fällung von Bäumen in den Wintermonaten (wenn keine Winterquartiere im Baum), Schaffung von Ersatzquartieren wie Kästen, z.B. für die Fransenfledermaus in Rinderställen (stark abhängig von der betroffenen Art, teils schwierig und aufwändig)
Barrierewirkung von versiegelten Flächen (Amphibien)	Amphibiendurchlass mit Leiteinrichtung z.B. an Zufahrten

5. Ammoniak, Stickstoff-Deposition:

Regelungen der **TA Luft** (Neufassung von 2002):

Ammoniak-Immissionen:

- Einhaltung von Mindestabständen zu empfindlichen Ökosystemen
- bei Unterschreiten des Mindestabstandes:
Nachweis der Einhaltung einer Gesamtbelastung von maximal $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Hintergrundbelastung $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$)
durch computergestützte Ausbreitungsberechnung

Stickstoff-Deposition:

nur allgemeine Formulierungen, keine konkreten Vorgaben: *Art des Bodens, Art der vorhandenen Vegetation und Grad der Versorgung mit Stickstoff sind zu berücksichtigen*

Handungsleitfaden des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“, Entwurf 9/2006
Einführung in NRW per Erlass im Frühjahr 2007

1. Vorkommen empfindlicher Ökosysteme im Umfeld?
2. Empfindlichkeit der Ökosysteme (Aufnahme vor Ort, Festlegung der Zuschlagsfaktoren)
3. Vorbelastung
4. Zusatzbelastung (computergestützte Berechnung für definierte Immissionspunkte)
5. Ableitung des Beurteilungswertes für empfindliche Ökosysteme (Critical Load * Zuschlagsfaktor)

- > Wird eine Zusatzbelastung von $4 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ überschritten („Abschneidekriterium“)?
- > Überschreitet die Gesamtbelastung den Beurteilungswert?
- > Überschreitet die Zusatzbelastung 30% des Beurteilungswertes?

**Erweiterung einer Schweinemastanlage,
Anstieg der Gesamtemission NH₃ auf 350 Prozent**

Empfindliches Ökosystem :

Naturschutzgebiet (Feldgehölz und extensives Grünland)
ca. 280-330 m entfernt im Nordosten



	Wald	Extensivgrünland
Vorbelastung	61 kg N/ha*a	30 kg N/ha*a
Zusatzbelastung	4-7 kg N/ha*a	4-7 kg N/ha*a
4 kg/ha*a (Abschneidekriterium) werden überschritten		
Gesamtbelastung	65-68 kg/ha*a	34-37 kg/ha*a
Beurteilungswert	26,3 kg N/ha*a	37,5 kg N/ha*a
Gesamtbelastung > Beurteilungswert?	ja	nein
Zusatzbelastung > 30% des Beurteilungswertes?	nein	--

→ Anlage ist nach den Kriterien des Leitfadens genehmigungsfähig

5. FFH-Verträglichkeit

Ziel von **Natura 2000** (FFH- und Vogelschutzgebiete):

Bewahrung oder Wiederherstellung eines **günstigen Erhaltungszustands** der natürlichen Lebensraumtypen sowie der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Besonderheit: **Verschlechterungsverbot**

- > Verschlechterung der natürlichen Lebensräume
- > Verschlechterung der Lebensräume der dort vorkommenden Arten und
- > Störungen der Arten

Verschlechterungsverbot bedeutet **höhere Schutzanforderungen**,
d.h. ggf. strengere Kriterien hinsichtlich der Verträglichkeit eines Projektes

Vorsorge-, Prüf- oder Richtwerte nach TA Luft, Bundesbodenschutzverordnung etc. reichen unter Umständen nicht

bei Hinweisen auf **erhebliche** Beeinträchtigungen **maßgeblicher** Bestandteile eines Gebietes ist ein Projekt auch bei Unterschreitung von Richtwerten unzulässig

relevant im Zusammenhang mit FFH-Gebieten sind i.d.R. Emissionen aus Tierhaltungsanlagen
(= Nährstoffeinträge)

Was ist ein maßgeblicher Bestandteil?

z.B. FFH-Gebiet Ems: der Fluss (nicht empfindlich gegenüber N-Einträgen aus der Luft)
Erlen- oder sonstige Auenwälder (Stickstoff-empfindlich) als typische
Biotope, die zu einer natürlichen Flussaue gehören

Was bedeutet erhebliche Beeinträchtigung?

- Veränderung von Biotopen, Veränderung der Zusammensetzung der Pflanzenarten
- Verdrängung von Tier- oder Pflanzenarten

z.B. bei Magerrasen Ersatz von N-empfindlichen Arten durch N-liebende Pflanzen

Beispiel: FFH-Gebiet mit Vorkommen von Mooren

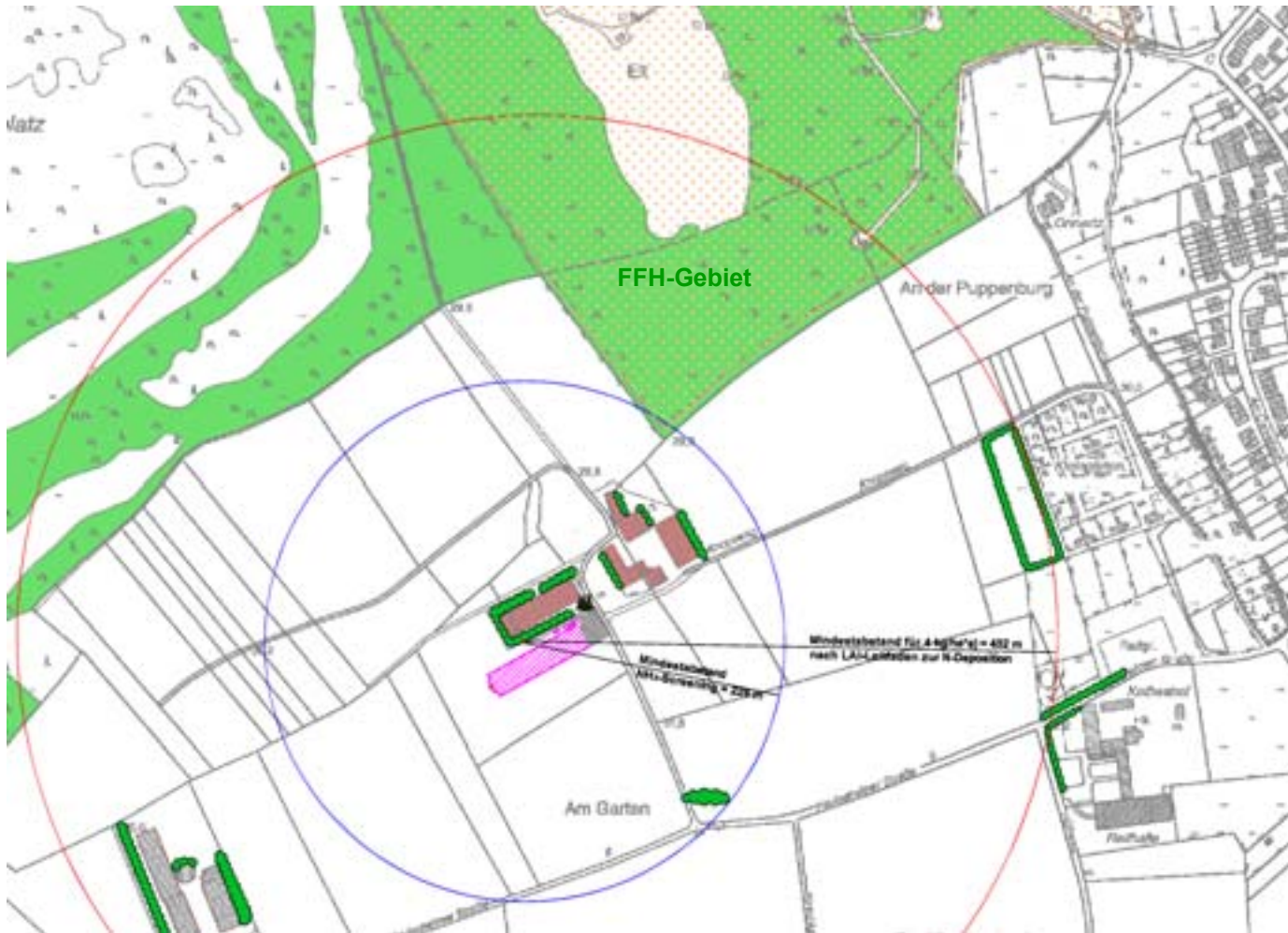
die Einhaltung des Richtwertes von $3 \mu\text{g Ammoniak} / \text{m}^3$ (TA Luft) oder $4 \text{ kg N/ha}^* \text{a}$ (Bagatellgrenze nach Handlungsleitfaden, LAI) für die Zusatzbelastung reicht nicht

Erweiterung einer Anlage: Nachweis, dass **nicht mehr** eingetragen wird **als bisher**

Errichtung einer neuen Anlage: Eintrag von **maximal** $0,49 \mu\text{g NH}_3 / \text{m}^3$ oder $0,49 \text{ kg N/ha}^* \text{a}$
(= 0 gemäß Rundungsregel der TA Luft)

Beispiel: FFH-Gebiet / Ammoniakimmissionen und Stickstoff-Deposition

Erweiterung einer Hähnchenmastanlage: Screening - Mindestabstände für $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ und $4 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ berühren das nordöstliche FFH-Gebiet → **FFH-Verträglichkeitsprüfung** notwendig



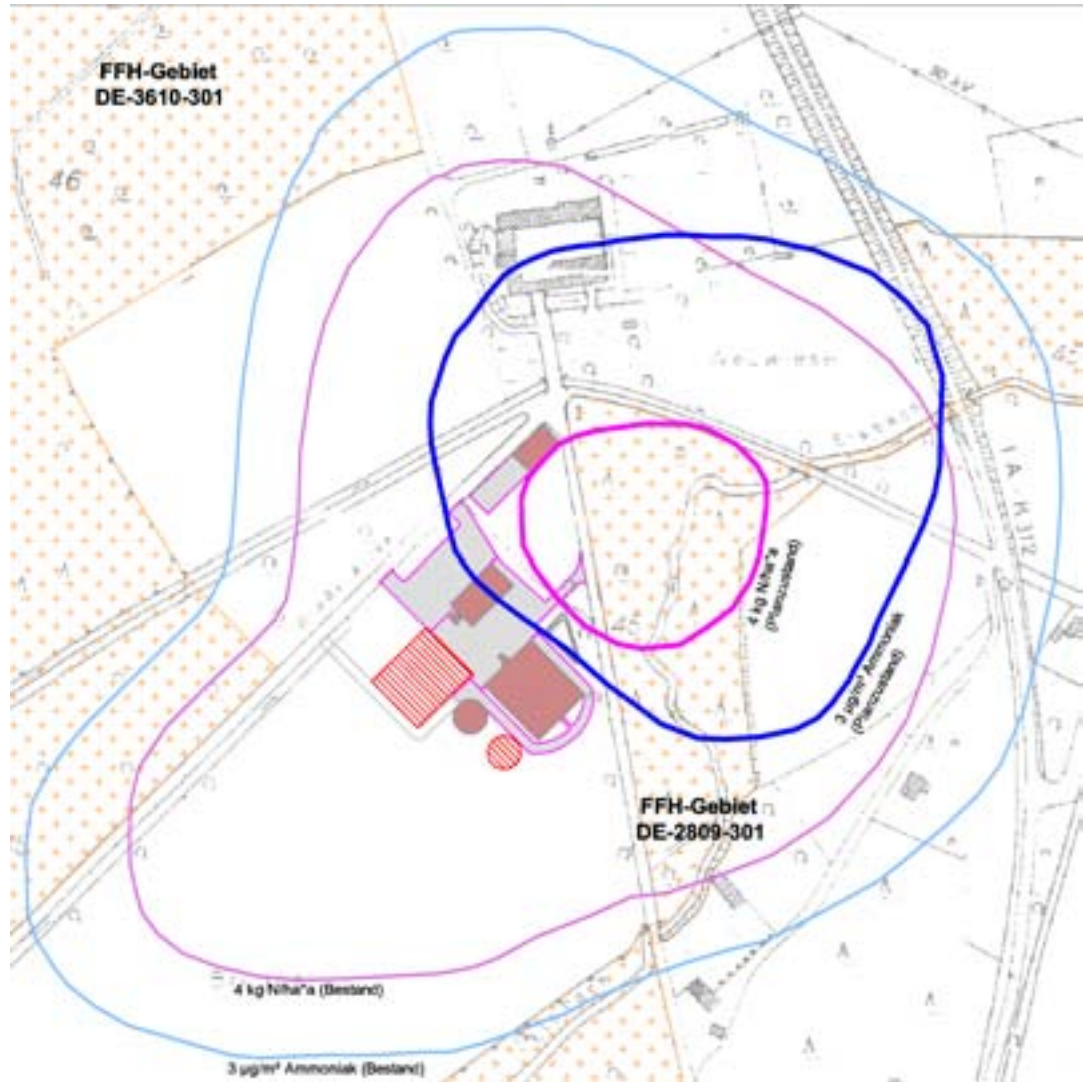
Beispiel: N-Deposition / FFH-Gebiet / Beachtung des Verschlechterungsverbotes

Vorher-Nachher-Betrachtung

Erweiterung einer Schweinemastanlage,
Anstieg der Gesamtemission auf 200 %

Empfindliche Ökosysteme:
Natura 2000-Gebiete (Wälder bzw. Fluss)
in direkter Nachbarschaft

Verbesserung wird erreicht durch
Optimierung der Abluftanlage auf der
vorhandenen Betriebseinheit



Gisela Nolte, öKon GmbH

Dorotheenstr. 26 a, 48145 Münster
Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19
nolte@oekon.de

erforderliche Gutachten im Rahmen von Genehmigungsverfahren :

Errichtung von Gebäuden (Eingriff in den Naturhaushalt) Versiegelung von weniger als 1.000 m ² Fläche Versiegelung von mehr als 1.000 m ² Fläche	Landschaftspflegerischer Begleitplan/Fachbeitrag Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Darstellung des Ausgleichs im Lageplan des Architekten reicht meist vereinfachte Version des LBPs/LFBs
Vorkommen planungsrelevanter Arten: keine Vorkommen bzw. keine Beeinträchtigung absehbar Vorkommen, Beeinträchtigung nicht auszuschließen	artenschutzrechtliche Vorprüfung artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Prüfung (saP)
Überbauung von schutzwürdigem Boden	Aufschlag auf die Kompensation oder Berechnung eines gesonderten Ausgleichs (Boden)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch große Gebäude/Anlagen oder hohe Kamine	Aufschlag auf die Kompensation oder Landschaftsästhetische Studie
Planung einer Anlage/Anlagenerweiterung) im Nahbereich eines FFH-Gebietes - Beeinträchtigung offensichtlich auszuschließen - Beeinträchtigung nicht auszuschließen	FFH-Vorprüfung FFH-Verträglichkeitsstudie
BlmSch-Genehmigung , Spalte 2 BlmSch-Genehmigung, Spalte 1	UVP-Vp, Vorprüfung des Einzelfalls Umweltverträglichkeitsstudie, Auswertung der Ergebnisse von Geruchsgutachten, Lärm-, Staub-, Ammoniak-Ausbreitungs- bzw. Stickstoff-Depositionsberechnungen

Zeitfenster für evtl. notwendige Untersuchungen beachten!

Aufnahme der Vegetation:	zwischen Anfang Mai bis Ende Oktober
Brutvogelkartierung:	nur möglich zwischen Mitte März und Mitte Juni!
Amphibien:	zwischen Mitte März und Mitte Juni
Fledermausuntersuchungen:	Anfang Mai bis Ende Oktober
Baumhöhlenkartierung:	nur im Winter möglich
(für Hinweise auf Fledermausvorkommen)	

Fazit:

frühzeitige Beachtung der Umweltbelange kann Genehmigungsverfahren u.U. erheblich verkürzen.

bei der Planung sollten hinsichtlich der Standortwahl folgende Punkte geprüft werden:

- Gibt es **Schutzgebiete**, geschützte Biotope oder sonstige **empfindliche Ökosysteme** im Umfeld?
- Gibt es Informationen zum **Nährstoffstatus** der Biotope?
- Welcher **Boden** liegt im Eingriffsbereich vor?
- Sind **Vorkommen planungsrelevanter Tierarten** bekannt?

Informationen sind im Internet oder durch die Unteren Landschaftsbehörden der Kreise erhältlich

bei kompliziertem Umfeld: **Antragskonferenz (Scoping-Termin)** durchführen

Vorteile:

1. Alle Beteiligten mit unterschiedlichen Anforderungen sind anwesend
2. Diskussion und Eingrenzung fachübergreifender Probleme (Natur- + Immissionsschutz)
3. ggf. Einbeziehung von Standortalternativen



Gisela Nolte, öKon GmbH
Dorotheenstr. 26 a, 48145 Münster
Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19
nolte@oekon.de

öKon



Landwirtschaftliche und städtische * öKÖ
Bodenmanagement * Luftreine - Erhaltung